

Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich in der
Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	2
2. Begriffsbestimmungen und Grundlagen.....	3
2.1 Erweitertes Führungszeugnis	3
2.2 Ehrenamtlich tätige Personen	3
2.3 Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr.....	4
2.4 Nebenamtlich/ -beruflich tätige Personen	4
2.5 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.....	4
2.6 Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbarer Kontakt.....	4
3. Aufgabe des Jugendamtes.....	5
3.1 Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe	5
3.2 Örtliche Zuständigkeit.....	5
4. Aufgabe des freien Trägers.....	5
4.1 Umsetzungsschema im Sportkreis Ravensburg	5
4.2 Präventions- und Schutzkonzept.....	6
4.3 Selbstverpflichtungserklärung	6
4.4 Bewertung der Tätigkeiten in der eigenen Einrichtung	7
5. Kontaktdaten und Schulungsangebote zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“	8
6. Anlagen.....	9
6.0 Mustervereinbarung nach § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII	9
6.1 Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII vom KVJS	11
6.2 Muster Selbstverpflichtungserklärung	12
6.3 Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen des LJR NRW	13
6.4 Merkblatt Gebührenbefreiung.....	14
6.5 Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung.....	16
6.6 Muster Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis	17
6.7 Muster für ein Prüfschema	18
6.8 Muster Unbedenklichkeitsbescheinigung	21
7. Gesetzestexte.....	22
8. Zusammenfassendes Schaubild	27

1. Vorwort

Vereinbarung zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Sportkreis Ravensburg e.V.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und durch die dadurch entstehenden Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.

Der aktive Kinder- und Jugendschutz geht alle etwas an und muss in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen gewährleistet sein - auch in den Sportvereinen. Dazu gehört Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld zu schaffen, sie vor Missbrauch zu schützen sowie aktiv hinzusehen und zu handeln.

Deshalb hat der Gesetzgeber im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes auch Neuregelungen bzgl. des Kinderschutzes für Vereine und Verbände zum 01.01.2012 festgelegt.

Im § 72a Absatz 4 SGB VIII ist deshalb festgeschrieben worden, dass auch Vereine und Verbände sicherstellen müssen, dass keine ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, beschäftigt werden, die eine Straftat bzgl. zum Beispiel Kindermisbrauch begangen haben. Hierfür sollen alle ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Verein mit Kinder und Jugendlichen über längere Zeit in intensivem Kontakt kommen, ihrem Vereinsvorstand ihr erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme in regelmäßigen Abständen von max. 5 Jahren vorlegen. Die Beantragung der Führungszeugnisse ist für alle ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen unentgeltlich und kann beim Rathaus beantragt werden.

Zur Sicherstellung, dass alle Vereine und Verbände den Kinder- und Jugendschutz in ihrem Bereich wahrnehmen, wurden alle Jugendämter beauftragt in ihren Zuständigkeitsbereichen mit allen Vereinen und Verbänden Vereinbarungen bzgl. des Kinder- und Jugendschutzes abzuschließen.

Um Ihnen in Ihrem Verein die Einschätzung zu erleichtern, welche Personen in Frage für die Vorlagepflicht kommen, haben wir für Sie alle notwendigen Informationen und Formulare zusammengestellt.



Karlheinz Beck
Vorstands- und Präsidiumssprecher



Eberhard Heurich
Vizepräsident



Uschi Riegger
Vizepräsidentin

2. Begriffsbestimmungen und Grundlagen

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Eine Erteilung erfolgt auf Antrag einer Person, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. Hier werden auch Verurteilungen aufgenommen, die nicht im normalen Führungszeugnis stehen, weil z.B. nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe ausgereicht wurden. Die Erweiterung bezieht sich nur auf Sexualdelikte und auf kinder- und jugendbezogene Delikte wie „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ oder „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“. Insofern darf das erweiterte Führungszeugnis nicht mit der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verwechselt werden, die tatsächlich alle Verurteilungen einer Person auflistet, unabhängig von der Art des Deliktes.

2.2 Ehrenamtlich tätige Personen

Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge¹

Ehrenamtlich im Sinne des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII ist eine Beschäftigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamt nicht entgegen.

Definition nach dem Einkommensteuergesetz²

Ehrenamtlich tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit in erster Linie aus sozialer Verantwortung übernommen haben und für ihre Tätigkeit weder einen Aufwandsersatz (Ersatz der tatsächlichen und nachweisbaren Kosten im Rahmen des steuerfrei Zulässigen) noch eine Aufwandsentschädigung (Entschädigung für den materiellen und zeitlichen Aufwand) erhalten oder nur Aufwandsersatz erhalten oder eine einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.

Definition nach Deutschen Bundesjugendring³

Als ehrenamtlich wird im Zusammenhang des Bundeskinderschutzgesetzes eine Tätigkeit erst dann eingestuft, wenn eine klare Funktion und Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die sich im Rahmen einer selbst organisierten Gruppenaktivität engagieren, gelten die Regeln nicht.

¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012), <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-15-12-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen.pdf>, aufgerufen am 09.02.2018, Seite 4.

² vgl. §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG.

³ Deutscher Bundesjugendring (Oktober 2012.), Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, Berlin, Seite 7.

2.3 Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr

Tätige im Rahmen eines solchen Dienstes, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, haben gemäß § 72a Absatz 1 und 2 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2.4 Nebenamtlich/ -beruflich tätige Personen

In der vorliegenden Handlungsempfehlung wird stets nur von nebenamtlich tätigen Personen gesprochen, die nebenberuflich tätigen Personen sind hiermit jedoch gleichermaßen umfasst. Betrifft eine oder mehrere Tätigkeit/ en, die neben einer hauptamtlichen/ -beruflichen Schwerpunkt-Tätigkeit, ausgeübt wird. Grundlage ist ein Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrag. Kann beim eigenen oder einem anderen Arbeitgeber oder im Rahmen von Selbständigkeit erfolgen. Die Tätigkeit fällt dann unter den § 72 a Absatz 3 und 4 SGB VIII, wenn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 2 SGB VIII) wahrgenommen werden.

2.5 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen können nur dann von § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII umfasst sein, wenn die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Absatz 2 oder 3 SGB VIII) erfolgt.

Im § 72a Absatz 4 SGB VIII werden nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeiten im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII erfolgen und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe liegt.

2.6 Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbarer Kontakt

Die **Beaufsichtigung** dient zum einen dem Schutz Dritter vor Gefährdungen durch das Kind sowie zum anderen dem Schutz des Kindes selbst. Das Kind soll vor Schaden (z.B. durch gefährliche Spielsachen oder Aktivitäten, Feuer, Gift, Suchtmitteln oder Waffen) bewahrt werden.

Die **Betreuung** umfasst die emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes.

Erziehung ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit (Erwachsenen) gelangen soll. Es soll in die Lage versetzt werden, seine Motive unter Kontrolle zu halten, seine Persönlichkeit im gedeihlichen Zusammenleben mit anderen

Menschen fortzuentwickeln und seine Fähigkeiten durch selbstständig getroffene Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu entfalten. Erziehung steht besonders für die Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie für Wertevermittlung.

Unter **Ausbildung** kann man nicht nur die Berufsausbildung im engeren Sinne verstehen, sondern weitergehend alle Tätigkeiten, bei denen planmäßig und gezielt Kenntnisse vermittelt werden.

Ein **vergleichbarer Kontakt** ist gegeben, wenn - wie bei den vier zuvor genannten Tätigkeiten - die Tätigkeit darauf angelegt ist, direkt (unmittelbar) auf das Kind einzuwirken oder Einfluss zu nehmen.

3. Aufgabe des Jugendamtes

3.1 Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt ist verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von ehren- und nebenamtlichen Personen zu treffen, die abhängig von Art und Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen für diese Träger tätig sind (§ 72a Absatz 4 SGB VIII). Gemäß der Gesetzesbegründung zum BKiSchG (Drucksache 17/6256) werden bei den zu schließenden Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII nur Leistungen erfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe (Fördergelder des Kreises, der Kommunen, des Landes und des Bundes) finanziert werden.

3.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit liegt beim örtlichen, öffentlichen Träger, in dessen Bereich der freie Träger der Jugendhilfe seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten eines Trägers über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers maßgebend.

Gemäß § 75 SGB VIII ist derjenige öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre.

4. Aufgabe des freien Trägers

4.1 Umsetzungsschema im Sportkreis Ravensburg

1. Schritt:

Am 10. Januar 2017 fand eine **zentrale Informationsveranstaltung** zum Thema Kinder- und Jugendschutz im Sportkreis Ravensburg statt. In dieser Veranstaltung wurden der Ablauf der konkreten Umsetzung sowie die Formulare für dieses Thema mit Handlungskonzept (siehe Anlagen) nochmals erläutert, um den Vereinen und Verbänden die Handhabung zu erleichtern.

2. Schritt:

Im Schreiben vom 11. Januar 2017 wurden den Vereinen und Verbänden der Abschluss einer **Vereinbarung** gem. § 72 a Absatz 2 und 4 SGB VIII (Anlage 0, Seite 9) angeboten.

3. Schritt:

Der Verein schließt eine **Vereinbarung** gemäß § 72 a Absatz 2 und 4 SGB VIII mit dem Landkreis ab (Rückmeldefrist 31.12.2017). Bei neu aufgenommen Mitgliedsvereinen im Sportkreis Ravensburg ist dies ein rollierender Prozess.

4. Schritt:

Der Verein prüft die jeweils für seine Arbeit typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten. Das **Prüfschema** (Anlage 7, Seite 18) soll den Verein bei der Einschätzung, ob die Einsichtnahme erforderlich ist, unterstützen.

5. Schritt:

Kommt der Verein zum Ergebnis, dass die Einsichtnahme in ein **erweitertes Führungszeugnis** notwendig ist, erhalten die neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eine Bescheinigung über die Tätigkeit im Verein (Anlage 4 und 5, Seite 14ff). Mit dieser Bescheinigung kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde kostenlos beantragt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Neben- oder Ehrenamtlichen direkt nach Hause zugesandt.

6. Schritt:

Nach Erhalt des Führungszeugnisses muss der Neben- oder Ehrenamtliche dieses dem Verein vorlegen. Die **Einsichtnahme** muss dokumentiert (Anlage 6, Seite 17) werden. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Liegen keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragrafen vor, steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nichts im Wege.

7. Schritt:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann nur eine Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Als zusätzliche Maßnahme wird die Entwicklung eines **Präventions- und Schutzkonzeptes** für den Verein selbst gesehen. Weiterführende Informationen in Form von Broschüren und Handlungsleitfäden hierzu finden Sie auf der Homepage der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V. unter www.wsj-online.de → Kindeswohlgefährdung.

4.2 Präventions- und Schutzkonzept

Ein Kernstück der Vereinbarung ist die Erstellung eines „Präventions- und Schutzkonzeptes“ für die eigene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Sportkreis Ravensburg e.V. empfiehlt daher allen Sportvereinen und -verbänden, ein solches zu erarbeiten, um sich aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen einzusetzen. Die Arbeitshilfe der Württembergischen Sportjugend dient dazu, für Ihre Strukturen geeignete Schutzmaßnahmen zu identifizieren und Sie mit methodischen Hilfestellungen bei der Einführung und Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Sie finden diese online unter www.wsj-online.de → Kindeswohlgefährdung.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung

In der Kinder- und Jugendarbeit kann es immer möglich sein, dass sich Tätigkeiten spontan und kurzfristig ergeben. Zwischen Antrag und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses können ein bis zwei Wochen liegen. Der Träger kann daher im Vorfeld der Maßnahme eine Erklärung (Anlage 2, Seite 12) abgeben.

4.4 Bewertung der Tätigkeiten in der eigenen Einrichtung

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten nach dem Prüfschema (Anlage 7, Seite 18) und nennt dem Jugendamt die Tätigkeiten, bei denen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, als Grundlage für eine Vereinbarung.

Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?

§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge.

5. Kontaktdaten und Schulungsangebote zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema „Kinder- und Jugendschutz im Sport“ haben, wenden Sie sich bitte an nachfolgende Stellen:

Allgemeine Rückfragen für Mitgliedsvereine im Sportkreis Ravensburg e.V.

Sportkreis Ravensburg e.V.

Sauterleutestraße 34
88250 Weingarten

Telefon 0751 85 1985
Fax 0751 85 1988

info@sportkreis-ravensburg.de
www.sportkreis-ravensburg.de

Informationsmaterial in Form von Broschüren, Handlungsleitfäden und Arbeitshilfen zur Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten

Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. (WSJ)

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Telefon 0711 28077 140
Fax 0711 28077 104

info@wsj-online.de
www.wsj-online.de

Rückfragen zur Vereinbarung

Jugendamt Ravensburg (Außenstelle Wangen)

Gerald Pohnert
Liebigstraße 1
88239 Wangen im Allgäu

Telefon 07522 996 3741
Fax 0751 85 773741

gerald.pohnert@landkreis-ravensburg.de
www.landkreis-ravensburg.de/Jugendamt/

Regionale Schulungsangebote

Der Sportkreis Ravensburg e.V. bietet in regelmäßigen Abständen regionale Schulungsangebote zum Thema „Kinder- und Jugendschutz im Sport“ (u.a. Sensibilisierungsmaßnahmen für Trainer & Übungsleiter, Fachtag zur Entwicklung eines Präventions- und Schutzkonzeptes usw.) an. Termine und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.sportkreis-ravensburg.de → Bildung beim Sportkreis.

Darüber hinaus finden Sie bei der WSJ weitere Seminare zu folgenden Themen: Qualifizierung für Schutzbeauftragte in Sportvereinen usw. Termine und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.wsj-online.de → Kindeswohlgefährdung.

6. Anlagen

Alle Vorlagen und Formulare können unter www.sportkreis-ravensburg.de → Themen → Kinder- und Jugendschutz heruntergeladen werden.

6.0 Mustervereinbarung nach § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ravensburg vom 09.12.2014 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung/ des Dienstes bzw. Verein/ Verband ((im Folgenden „Träger“ bzw. „Leistungserbringer“ genannt)

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger bzw. Leistungserbringer der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger bzw. Leistungserbringer verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Absatz 2 SGB VIII erbringt der freie Träger bzw. Leistungserbringer Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Absatz 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Absatz 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

3. Der Träger bzw. Leistungserbringer benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger bzw. Leistungserbringer nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger bzw. Leistungserbringer zu dokumentieren (siehe Anlage 6, Seite 17).

4. Der Träger bzw. Leistungserbringer verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger bzw. Leistungserbringer zu dokumentieren (siehe Anlage 6, Seite 17). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2, Seite 12).

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für den Träger bzw. den Leistungserbringer

Datum, Unterschrift

Für das Jugendamt Ravensburg

Datum, Unterschrift

6.1 Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII vom KVJS⁴

Die 21-seitige Arbeitshilfe (Stand: Januar 2014) kann unter www.sportkreis-ravensburg.de → Themen → Kinder- und Jugendschutz heruntergeladen werden.

⁴ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (Januar 2014), Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII, Stuttgart.

6.2 Muster Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtungserklärung gilt für die Aktion:

Name der Aktion _____

Name der Aktion

Träger der Aktion _____

Name/ Anschrift des Trägers

Die Aktion findet statt vom _____ bis _____

Datum

Datum

Wenn ich für diese Aktion ein weiteres Mal tätig werde, ist die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Frau/ Herr _____

Name, Vorname

geboren am _____

Datum

wohnhaft in _____

Straße Hausnummer

Ort, Datum | Unterschrift _____

6.3 Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen des LJR NRW⁵

Die 19-seitige Arbeitshilfe (Stand: Februar 2013) kann unter www.sportkreis-ravensburg.de
→ Themen → Kinder- und Jugendschutz heruntergeladen werden.

⁵ Landesjugendring NRW e.V. (Februar 2013), Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, Düsseldorf.

6.4 Merkblatt Gebührenbefreiung

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG⁶ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

⁶ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30),

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

Einzelfälle Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/ Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/ Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

6.5 Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

Bestätigung des Sportvereins/ -verbandes

Frau/ Herr _____

Name, Vorname

geboren am _____

Datum

wohnhaft in _____

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

ist für den _____

Träger (Vereins- bzw. Verbandsname)

tätig (oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt für seine/ ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.
- Unser Verein hat die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung.
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift des Vorstands _____

6.7 Muster für ein Prüfschema

zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen⁷

Träger/ Verein

Name, Anschrift

Prüfschema für

Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschreibung der Tätigkeit

Tätigkeit

Tätigkeit				
Kinder/ Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		Ja		Nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe

Tätigkeit				
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 SGB VIII		Ja		Nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		Ja		Nein

Gefährdungspotential

Art	Gering	Mittel	Hoch
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			

⁷ Landesjugendring NRW e.V. (Februar 2013), Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, Düsseldorf.

Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/ Verletzlichkeit			

Intensität	Gering	Mittel	Hoch
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/ Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/ Wirken in die Privatsphäre			

Dauer	Gering	Mittel	Hoch
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		Ja	Nein

Begründung

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Das Prüfschema bezieht sich auf die Gefährdungspotenziale (nach § 72a SGB VIII): Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der eingesetzten Personen zu den Minderjährigen in den Angeboten, Einrichtungen und Diensten.

Prüfkriterien

Art des Kontakts

Vertrauensverhältnis: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig.

Hierarchie und Machtverhältnis: Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht in der Regel erfüllt.

Besondere **Verletzlichkeit** der Kinder/ Jugendlichen: Bedingt durch zum Beispiel Behinderung, Sprachschwierigkeiten, traumatisierende Erlebnisse, schwierige Sozialisation.

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgeht. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der **Altersdifferenz** zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Intensität

Soziale/ Kollegiale Kontrolle: Findet die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?

Grad der **Intimität:** Wirkt die ausgeübte Tätigkeit in die Privatsphäre des Kindes/ Jugendlichen zum Beispiel in Form von Körperkontakten (zum Beispiel Windeln wechseln, Unterstützung beim Ankleiden, Begleitung beim Toilettengang)?

Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?

Dauer

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die **Zeitspanne** als auch die **Regelmäßigkeit** zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter. Findet der Kontakt zu den Kindern/ Jugendlichen ausschließlich kurzzeitig oder finden Übernachtungen statt?

Häufigkeit: Findet der Kontakt zu den Kindern/ Jugendlichen einmalig oder wiederkehrend statt?

6.8 Muster Unbedenklichkeitsbescheinigung

zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde, ob die Möglichkeit der Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht.

Hiermit wird bestätigt, dass bei

Frau/ Herr _____

Name, Vorname

geboren am _____

Datum

wohnhaft in _____

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel _____

7. Gesetzestexte

Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilferecht

§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. (weggefallen)
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),

11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer

Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

§ 3 Steuerfrei sind

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.² Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;
- 26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr.² Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.³ Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 184g Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

8. Zusammenfassendes Schaubild

Auf der letzten Seite der Broschüre können Sie ein zusammenfassendes Schaubild zum Thema „Kinder- und Jugendschutz im Sport“ heraustrennen.

**Bundeskinderschutzgesetz § 72a
Vereinbarung zwischen Jugendamt und Verein**

Person ist im Verein als Jugendleiter/ -trainer tätig oder möchte im Verein tätig sein.

Langfristiges mehrmaliges Engagement

Kurzfristiges einmaliges Engagement

Prüfschema
(Formular auf
www.sportkreis-ravensburg.de)

Selbstverpflichtungserklärung
(Formular auf
www.sportkreis-ravensburg.de)

Jugendleiter braucht
Führungszeugnis: **JA**

Jugendleiter braucht
Führungszeugnis: **NEIN**

Verein/ Einrichtung bestätigt Tätigkeit und füllt aus:

**Antrag auf ein erweitertes
Führungszeugnis und
Gebührenbefreiung**
(Formular auf www.sportkreis-ravensburg.de)

Sammelbestellungen für Vereine?
(Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde)

Jugendleiter geht zur
Einwohnermeldestelle seines
Wohnorts und beantragt das
erweiterte Führungszeugnis.
(Personalausweis mitbringen)

Erweitertes Führungszeugnis wird dem Antragsteller
nach Hause geschickt.

Jugendleiter lässt zuständige
Person im Verein das erweiterte
Führungszeugnis **NICHT**
einsehen bzw. Person ist
einschlägig vorbestraft.

Jugendleiter lässt zuständige
Person im Verein das erweiterte
Führungszeugnis einsehen.

**Unbedenklichkeits-
bescheinigung**
(Bitte informieren Sie sich
bei Ihrer Gemeinde)

Tätigkeitsausschluss

Beauftragter im Verein
dokumentiert, dass das
erweiterte Führungszeugnis
vorgelegt wurde und der
Jugendleiter **zu diesem
Zeitpunkt** nicht einschlägig
vorbestraft ist.
(Formular auf
www.sportkreis-ravensburg.de)

Jugendleiter geht mit
erweitertem Führungszeugnis
zur Gemeinde und lässt sich
eine Unbedenklichkeits-
bescheinigung ausfüllen.

Beauftragter im Verein
dokumentiert, dass eine
Unbedenklichkeits-
bescheinigung vorgelegt wurde
und der Jugendleiter **zu diesem
Zeitpunkt** nicht einschlägig
vorbestraft ist.

Das erweiterte
Führungszeugnis muss alle 5
Jahre vorgelegt werden und
darf bei Einsichtnahme nicht
älter als 3 Monate sein.

KINDERSCHUTZ



IMPRESSUM

Herausgeber:

Sportkreis Ravensburg e.V.
Sauterleutestraße 34
88250 Weingarten

Telefon +49 751 85 1985

Fax +49 751 85 1988

info@sportkreis-ravensburg.de
www.sportkreis-ravensburg.de

Öffnungszeiten

Mo/ Mi/ Fr	08.30 bis 12.00 Uhr
Di	12.00 bis 15.30 Uhr
Do	13.00 bis 17.00 Uhr

Für den Inhalt verantwortlich:

Sportkreis Ravensburg e.V.
(Karlheinz Beck, Eberhard Heurich, Uschi Riegger)

Schriftsatz und Gestaltung:

Geschäftsstelle Sportkreis Ravensburg e.V.
Nadine Grösch

Auflage März 2018: 700

